

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift: 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

LAD-VD-9107/47

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Bezug
52.015/7-2/1993Bearbeiter
Dr. Grüninger(0 22 2) 531 10
Durchwahl
2152Datum
15. Juni 1993

St. Mayrhofen

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 38	-GE/19- P3
Datum: 22. JUNI 1993	
Verteilt 23. JUNI 1993 MfW	

Betrifft
 Änderung des Arbeitszeitgesetzes 1969

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz 1969 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Änderung des Arbeitszeitgesetzes bezieht sich auf eine Gleichstellung der männlichen und weiblichen Arbeitnehmer hinsichtlich der Höchststundenzahl der zulässigen Arbeitszeit. Im Sinne der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer ist diese Änderung wünschenswert.

Aufgrund einer Vereinheitlichung der Rechtsmaterien wird aber angeregt, zu bedenken, daß z.B. im § 55 Abs. 3 NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGB1. 9020-15, folgende Regelung vorgesehen ist:

"Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann die regelmäßige Wochenarbeitszeit durch Kollektivvertrag um höchstens 10 Stunden verlängert werden".

Im Entwurf zur Änderung der NÖ Landarbeitsordnung ist auch im § 105 Abs. 2 vorgesehen, daß die regelmäßige Wochenarbeitszeit der Jugendlichen 40 Stunden, die Tagesarbeitzeit 9 Stunden nicht überschreiten darf. Es wird daher angeregt, zumindestens für

- 2 -

Jugendliche die Tagesarbeitszeit auch in Fällen der Arbeitsbereitschaft mit einer geringeren Stundenanzahl als 12 Stunden festzusetzen.

Nach dem Entwurf der Änderung des Arbeitszeitgesetzes darf die zulässige Wochenarbeitszeit um höchstens 20 Stunden verlängert werden. Nach § 55 Abs. 3 NÖ LAO 1973 um höchstens 10 Stunden. Eine Angleichung der Arbeitszeitregelungen wäre daher wünschenswert, es sei denn, daß eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung gegeben ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9107/47

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



